



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. Juni 2015
M. Mautner Markhof

IV Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015).

GZ: BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Urheberrechts-Novelle.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Industriellenvereinigung unterstützt das Ziel, einen fairen Ausgleich für Urheber zu ermöglichen. Um die derzeitigen Mängel im Urheberrecht zu „sanieren“, erscheint eine Speichermedienvergütung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings weder sinnvoll noch sachlich zielführend.

Trotz der grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer solchen Ausweitung der Urheberrechtsabgabe, wird begrüßt, dass der nun vorliegende Entwurf einige positive Aspekte aufweist, die die Bedenken der Wirtschaft aufgreifen.

Im Hinblick auf die europäische Entwicklung - die EU Kommission hat am 6. Mai 2015 ihre Pläne zur „Digital Single Market Strategy“ veröffentlicht, die ua eine Vereinheitlichung des Urheberrechts vorsieht – **plädieren wir für eine europäische Lösung.**

Detaillierte Anmerkungen wie folgt:

II. Anmerkungen im Detail

A. Speichermedienvergütung, § 42b

1.) Bereinigung der Vergangenheit

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Klarstellungen in den Erläuterungen, dass die Zahlungspflichtigen im Vertrauen auf die Gericom-Entscheidung bis zur OGH-Entscheidung vom 17.12.2013 nicht davon ausgehen mussten, dass multifunktionale Speichermedien der Vergütungspflicht unterliegen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Klarstellung, dass für Zeiten vor dem 17.12.2013 keine Vergütung anfällt, **im Gesetzestext** wünschenswert.

2.) Keine Einführung der sog. „Geräteketten“

Es ist **sehr zu begrüßen**, dass unseren Bedenken im Hinblick auf die „Geräteketten“ aufgenommen wurden und der Entwurf das Anliegen einer solchen Einführung nicht weiter verfolgt, wie in den Erläuterungen auf Seite 8 ausgeführt wird. Aufgrund der essentiellen Bedeutung wäre jedoch eine Klarstellungen direkt im Gesetz wünschenswert.

3.) Eignung der Speichermedien, § 42b Abs. 1

Die Erläuterungen zu § 42b Abs.1 enthalten eine demonstrative Aufzählung jener elektronischer Geräte, deren integrierte Speichermedien nicht unter die geplante Vergütungspflicht fallen, weil diese Geräte keine Vervielfältigung zulassen (z.B. Kühlschränke, Kfz, Waschmaschinen). Geräte, deren einziger Zweck die Ausübung von Telekommunikations- und Netzwerkdienste ist (z.B. Router, Modems), werden jedoch nicht erwähnt. Es wäre daher angebracht, bereits im Vorhinein klarzustellen, dass solche Produkte ebenfalls ausgenommen sind.

4.) Kriterienkatalog § 42b Abs. 4

Die Industriellenvereinigung **begrüßt den umfangreichen Katalog an Kriterien**, der die Maßstäbe für die Bestimmung der Vergütung ausgewogen beschreibt.

In der Z 1 sollte sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen allerdings klargestellt werden, dass die von der austro mechana in der Vergangenheit veröffentlichten Tarife, deren Grundlage bestritten wurde, nicht als „*bisher in Geltung gestandene vergleichbaren Vergütungssätze*“ herangezogen werden dürfen.



Die Kriterien für die Tarifbemessung sehen zwar richtigerweise in Z 5 vor, dass „*das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden...*“ zu berücksichtigen ist. Erfahrungs- oder Vergleichswerte fehlen hierzu jedoch.

Z 6 sieht vor, dass auch die Speicherkapazität der Geräte bei der Tarifbemessung zu berücksichtigen ist. Hier ist kritisch anzumerken, dass nicht die gesamte Speicherkapazität der Geräte wie Smartphones, aber auch Festplatten, für private Kopien genutzt werden kann. Einen großen Teil der Speicherkapazität beanspruchen die Betriebssysteme, ein weiterer Teil wird von Apps „belegt“. Auch dies sollte berücksichtigt werden.

5.) Deckelung, § 42b Abs. 4 Z 8 und § 116 Abs. 11

§ 42b Abs. 4 Z 8 schreibt vor, dass auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte/ Speichermedien zu achten ist. Diese Klarstellung im Gesetz ist **sehr zu begrüßen**.

Allerdings ist die Deckelung von 6% des Preisniveaus für Speichermedien bzw 11% für Geräte **zu hoch**. Als Beispiel soll das beliebte Smartphone dienen. Dem iPhone 6 mit 128 GB Speicherplatz würde somit eine Verteuerung um bis zu 48 Euro drohen! Damit liegt die einfache (und billigere) Online-Bestellung aus dem Ausland als Ausweg nahe, was den heimischen Handel und die bereits geschwächte Telekom-Industrie massiv schädigen würde. In anderen europäischen Staaten ist eine wesentlich niedrigere Deckelung vorgesehen. Wir regen daher eine **Grenze von maximal 3% des Preisniveaus** an.

Die Aufweichung dieser Grenzen durch den **letzten Satz der Z 8** (ein Überschreiten ist zulässig, wenn eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes/ Speichermediums nach Abs. 1 und 2 empirisch nachgewiesen wird) ist aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch **abzulehnen**.

Die **jährliche Grenze** der Abgabeneinnahmen in § 116 Abs. 11 ist positiv zu bewerten, allerdings ist auch diese **zu hoch** angesetzt. Um die Belastung der Konsumenten so gering wie möglich zu halten und ein Abwandern ins Ausland zu verhindern, plädieren wir daher für einen deutlich geringeren Betrag für diese Grenze.

6.) Freistellung/ Rückerstattung, § 42b Abs. 6 bis 9

In der Praxis ist für ein Großunternehmen die Rückforderung von bezahlten Vergütungen aufgrund des elektronischen Workflows und der Vielzahl von Sammelrechnungen nur mit unwirtschaftlich hohem Aufwand möglich. Die Möglichkeit der Befreiung von der Zahlungsverpflichtung ist daher zu begrüßen. Leider ist diese nicht im Detail geregelt. Hier wäre eine Klarstellung bereits im Gesetz wünschenswert.

Wir regen eine Präzisierung dahingehend an, dass bei Lieferungen an juristische Personen oder sonstige Unternehmer eine Glaubhaftmachung entfällt, da ja Unternehmer bzw. juristische Personen schon begrifflich keine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch vornehmen können.

7.) Meldepflicht § 90a

Die äußerst kurze Frist von 10 Tagen sollte auf zumindest 14 Werktage verlängern werden.

Des Weiteren wäre es erforderlich, die in den Erläuterungen getroffene Klarstellung, dass nur die fehlerhaften und unvollständigen Teile der Meldung von der Verdopplung des Vergütungssatzes betroffen sind, direkt im Gesetz zu regeln.

Ein Bürge und Zahler (§ 42b Abs. 3) sollte – mangels Einflussmöglichkeit und Verschulden - keinesfalls bei Verstoß des Inverkehrbringers gegen die Meldepflicht für die doppelte Vergütung haften.

Darüber hinaus regen wir generell an, von der Bürge- und Zahlerhaftung Abstand zu nehmen und stattdessen eine Ausfallsbürgschaft vorzusehen, da es nicht sachgerecht ist, dass es sich die Verwertungsgesellschaften aussuchen können, anstelle des Zahlungspflichtigen ohne weiteres einen nachfolgenden Händler in Anspruch zu nehmen.

Zumindest ist aber dem Bürge und Zahler die Möglichkeit einzuräumen, sich durch Bekanntgabe seiner vorgelagerten Inverkehrbringer bei der Meldestelle von der Haftung zu befreien.

B. Leistungsschutzrecht, § 76f

Die Industriellenvereinigung **lehnt die vorgesehen Einführung eines Leistungsschutzrechts** für Presseverleger aus Gründen der mangelnden sachlichen Rechtfertigung **ab**.

Das Zusammenspiel von Inhaltsanbietern und Suchmaschinen ist das Ergebnis eines arbeitsteiligen Verhaltens am Onlinemarkt. Die Verlinkung wird durch vorliegenden Entwurf als eines der Grundprinzipien der Organisation des World Wide Webs verkannt. Die in den Erläuterungen angesprochen „Kritik“ der Verwertung der Webauftritte der Zeitungen durch Suchmaschinen, berücksichtigt darüber hinaus nicht, dass die Suchdienste hierbei eine aufwendige und originär eigene Leistung erbringen.

Mangels Rechtsschutzlücke ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da Presseverlage auch jetzt schon die Möglichkeit haben auf technischer Ebene (z.B. mittels robots.txt) zu bestimmen, ob ihre Inhalte in Suchdiensten angezeigt werden. Oft verhält es sich aber gerade umgekehrt – da Verlage durch den durch Suchmaschinen zugeführten Traffic profitieren, ist es eher interessant, möglichst prominent von den Diensten angezeigt zu werden.



Lizenzvereinbarungen für die Anzeige von Suchergebnissen widersprechen demnach dem Geschäftsmodell von Suchmaschinen und der freien Linkstruktur des Internets. Da ein solcher Abschluss für die Suchmaschinen zudem unwirtschaftlich wäre, würden sie wohl - wie schon in anderen EU Ländern - darauf verzichten und österreichische Medien nicht mehr listen. Am meisten werden dadurch wahrscheinlich kleine, weniger bekannte Inhaltsanbieter leiden, da die Nutzer oft erst durch Suchmaschinen auf ihre Webauftritte aufmerksam werden. Dies würde zu einer Reduzierung der Meinungs- und Informationsvielfalt führen.

Dass dies keine übertriebenen Befürchtungen sind, zeigen die Erfahrungen in einigen anderen EU Staaten. In Spanien wurde beispielsweise durch eine ähnliche Regelung Google News geschlossen. In Deutschland erwartet man durch die 2013 beschlossene entsprechende Regelung die reihenweise Schließung alternativer Suchdienste und einen Schaden für die Informationsfreiheit. Viele deutsche Anbieter verzichten z.B. bewusst auf eine Geltendmachung dieses Rechts – etwa Spiegel Online oder Zeit.de.

Im Gegensatz zum deutschen Leistungsschutzrecht, befindet sich in dem österreichischen Entwurf zudem keine Ausnahme für „einzelne Wörter/ kleinste Textausschnitte“, sog. Snippets.

C. Verwertungsgesellschaftengesetz, § 18a Abs. 1 und 2

Zur Wahrung der gebotenen Transparenz ist der Auftrag und das Ergebnis der Untersuchungen nach Abs. 1 den Nutzerorganisationen offenzulegen.

Um einen Anreiz für zügige Verhandlungen zu schaffen, sollte § 18a Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass eine Geltendmachung von Tarifen auch bei Überschreitung der 12 Monatsfrist erst nach Abschluss eines Gesamtvertrages möglich sein soll, wenn die Verhandlungen aufgrund von Umständen, die von den Nutzerorganisationen nicht zu vertreten sind, nicht binnen der 12 Monatsfrist abgeschlossen wurden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht